



Brüssel, den 14. Oktober 2022
(OR. en)

13322/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0320(COD)**

**CODEC 1451
SAN 552
PHARM 155
COVID-19 157
PROCIV 122**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur
Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die
Kontrolle von Krankheiten (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Am 11. November 2020 hat die Kommission dem Rat ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 168 Absatz 5 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2021 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 7. Mai 2021 Stellung genommen³.
4. Am 4. Oktober 2022 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung zum Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ 12972/20.

² ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 109.

³ ABl. C 300 vom 27.7.2021, S. 76.

⁴ 12947/22.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 82/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Ratsvorsitz wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
